

Sitzungsvorlage

Datum: 21.10.2015
Drucksache Nr.: **15/0309**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	09.12.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Sankt Augustin vom 15.12.2010.“

S a t z u n g

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Sankt Augustin vom 15.12.2010.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird, | jeweils 108,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, | 120,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, | 132,00 € je Hund |

- | | |
|---|------------------|
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, | 492,00 € |
| e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden, | 516,00 € je Hund |
| f) drei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden, | 576,00 € je Hund |

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) b) entfällt
(Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens einen Hund)

aus Nummer c) wird Nummer b)

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (3a) Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Gebührenschuldner ist der Hundehalter. Die Gebühr in Höhe von 5,00 € wird bei der Aushändigung der Steuermarke sofort fällig.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Abs. 2a GG. Hebeberechtigt ist die Gemeinde im Rahmen Ihres Satzungsrechtes.

Neben dem Einnahmезweck verfolgt die Hundesteuer auch den ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Hunde im Gemeindegebiet zu begrenzen.

Die Hundesteuersatzung wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2011 geändert. Diese Änderung beinhaltete eine Erhöhung der Hundesteuersätze um 12 € je Hund für alle Steuerkategorien.

Im Zuge der Bürgereingaben zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2014/2015 wurde die Verwaltung vom Rat beauftragt, bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes auch eine Anpassung der Hundesteuer für 2016 zu prüfen. Angesichts der nach wie vor angespannten Haushaltslage schlägt die Verwaltung im Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2022 auch andere Steuererhöhungen vor. Die Verwaltung regt in diesem Zusammenhang auch eine maßvolle Erhöhung der Hundesteuersätze an. Empfohlen wird eine Erhöhung zum 01.01.2016 von monatlich 1,00 Euro pro Hund. Dies bedeutet im Einzelfall eine Erhöhung zwischen 10,0 % und 12,5 %. Für gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen mit den erhöhten Steuersätzen wird eine Anhebung von 4,00 Euro pro Monat und Hund vorgeschlagen, welches einer Erhöhung von rd. 9,1 % bis 10,8 % entspricht.

Zurzeit sind 2.493 Hunde zur Hundesteuer angemeldet. Die Erhöhung der Hundesteuer führt zu Mehrerträgen in Höhe von jährlich rd. 30.000 €.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hunden von Jagdausübungsberechtigten ist darauf hinzuweisen, dass derartige Hunde in der alten Satzung steuervergünstigt waren. Der Wegfall dieser Steuerermäßigung erfolgt aufgrund einer Anpassung an die Hundesteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Die Mustersatzung geht davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfall das private Interesse deutlich überwiegen wird, so dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Steuerbegünstigung gegeben ist.

Die Erhöhung der Gebühr für Hundesteuer-Ersatzmarken von 4,10 € auf 5,00 € erfolgt aufgrund gestiegener Beschaffungs- und Verwaltungskosten.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.